

Satzung des PMI Southern Germany Chapter e.V.

Version 4.1 vom 02. Mai 2016

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Project Management Institute Southern Germany Chapter". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Project Management Institute Southern Germany Chapter e.V." Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Förderung und Verbreitung von Projektmanagement.

Die Ziele des Vereins schließen Folgendes ein:

- die Professionalität im Management von Projekten (inklusive Programme und Portfolios) zu fördern,
- die angemessene Anwendung von Projektmanagement zum Wohle der Allgemeinheit anzuregen,
- ein Forum für den freien Austausch von Ideen, Anwendungen und Problemlösungen im Projektmanagement bereitzustellen,
- die Zusammenarbeit mit Universitäten, anderen Ausbildungseinrichtungen und Firmen zu fördern, um angemessene Ausbildung und berufliche Entwicklung auf allen Projektmanagementebenen zu ermutigen,
- akademische und industrielle Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Projektmanagement zu unterstützen,
- internationale Zusammenarbeit und Kontakte zu öffentlichen und privaten Organisationen, die mit Projektmanagement in Beziehung stehen, zu suchen und zu fördern sowie in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses und Vorteils zusammenzuarbeiten,

Der Verein verfolgt diese Ziele unter anderem durch:

- regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung im Projektmanagement,

- die Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Schulungen, Seminaren, Symposien und Konferenzen zum Thema Projektmanagement,
- die Bereitstellung von Informationen über Entwicklungen, Erfahrungen, Werkzeuge und Ausbildungsangebote im Projektmanagementumfeld,
- das Angebot von Kontakt- und Informationsvermittlung und anderen Formen der Unterstützung für Personen, Organisationen und Medien mit Interesse am Projektmanagement,
- die Durchführung von Projekten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3. Mitgliedschaft

§3.1 Eintritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder Person offen, die an den erklärten Absichten des Vereins interessiert ist.

Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Mitgliedschaft im Project Management Institute Inc., Pennsylvania, USA (nachfolgend "PMI" genannt) sowie das regelmäßige Entrichten des Mitgliedsbeitrags für den Verein voraus.

Das Mitglied tritt dem Verein dadurch bei, dass es die Mitgliedschaft im PMI aufnimmt oder verlängert und die zusätzliche Mitgliedschaft im PMI Southern Germany Chapter als zusätzliche Option auswählt. Ein Mitglied des PMI kann jederzeit die Mitgliedschaft im PMI Southern Germany Chapter auswählen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom PMI erhoben und gilt für das laufende Jahr der PMI-Mitgliedschaft.

§3.2 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet:

- beim Erlöschen der Mitgliedschaft im PMI

- bei Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags für den Verein
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein

§ 3.3 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann - z.B. wegen vereinsschädigenden Verhaltens - nach Anhörung durch den Vorstand mit drei Vierteln der Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus (insbesondere nach §3.2 oder §3.3) werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück erstattet.

§ 5. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. die Direktoren
- c. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§5.1 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Vorstandsvorsitzender),
- Vizepräsident Mitglieder (zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender),
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Kommunikation (zugleich Schriftführer)
- Vizepräsident Programme
- Vizepräsident Projekte
- Vizepräsident Ausbildung

Die Verwendung des männlichen Genus in Bezug auf Vorstandsposten in dieser Satzung bedeutet in keiner Weise, dass Frauen von diesen Posten ausgeschlossen sind.

Der Präsident allein, der Vizepräsident Finanzen allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein rechtskräftig nach außen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf elektronische Art (online Voting) für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, indem es dem Präsidenten (oder, im Falle des Präsidenten, dem Vizepräsidenten Mitglieder) eine schriftliche Rücktrittserklärung übermittelt. Jeder Rücktritt ist mit dem in der schriftlichen Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, ab dem Tage der Annahme der schriftlichen Rücktrittserklärung, wirksam.

Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr Mitglied des Vereins ist, wird durch den Vorstand abgesetzt und ersetzt. Ein Vorstandsmitglied kann auch durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes bei jeder Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind, aus triftigem Grund abgesetzt werden.

Falls das Amt des Präsidenten unbesetzt ist, wird der Vizepräsident Mitglieder Präsident. Alle anderen unbesetzten Vorstandsposten werden durch einstimmigen Beschluss des Rest-Vorstandes besetzt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins (siehe auch §2).

Vorstandssitzungen werden regelmäßig (mindestens vierteljährlich) vom Vorstand dazu einberufen, um das Chapter zur Erfüllung der in der Satzung genannten Ziele zu leiten. Diese Vorstandssitzungen können auch fernmündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 10 Tage vorher zur jeweiligen Vorstandssitzung eingeladen wurden, oder wenn der Sitzungstermin einstimmig vereinbart worden ist. Für die Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erforderlich.

Beschlüsse können auch per E-Mail abgestimmt und gefasst werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

5.2 Urabstimmung

Der Vorstand kann die Mittel des Online-Voting anwenden, um per online-Urabstimmung Entscheidungen zu Themen herbeizuführen, die das Chapter wesentlich beeinflussen. Die Einladung der Mitglieder zu einer Urabstimmung erfolgt über die beim PMI hinterlegten E-Mail-Adressen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Über die Annahme von Urabstimmungen entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist an die Entscheidung der Mitglieder bei der Urabstimmung gebunden, sofern diese Entscheidung von mehr als 50% aller Mitglieder getroffen worden ist.

§5.3 Direktoren

Die Direktoren (Arbeitstitel: Directors at Large) werden vom Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Den Direktoren können einzelne Aufgaben des Vereins vom Vorstand übertragen werden.

§5.4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) unter Benutzung der von dem Mitglied unter www.pmi.org für Mitteilungen hinterlegten E-Mail-Adresse an alle Mitglieder sowie durch Veröffentlichung der Einladung auf der PMI Southern Germany Chapter Website einberufen. Dabei wird die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt dasselbe. Die Mitglieder sind selbst verantwortlich, dass ihre unter www.pmi.org hinterlegten Adressdaten aktuell sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen (siehe §5.1). Sie ist auch auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen. Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahl ist der letzte Tag des Vormonats des Antrags.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Mitglieder, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§6 Protokollierung von Beschlüssen

Im Falle der Abwesenheit des Vizepräsidenten Kommunikation oder auf Wunsch der Beteiligten wird zu Beginn der Vorstandssitzung oder Versammlung ein Schriftführer bestimmt. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer

Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied oder PMI auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 7. Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheiden die Mitglieder unmittelbar im Rahmen dieser Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Falls ein entsprechender Beschluss nicht zustande kommt, wird über die Mittelverwendung per Online-Voting mit einfacher Mehrheit entschieden. Sollte auch hierbei keine Entscheidung zustande kommen, wird die Entscheidung vom letzten Vorstand oder, falls dieser nicht mehr entscheidungsfähig ist, von einem eventuell benannten Liquidator getroffen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen. .

§ 8. Gültige Satzung, Vereinsordnung, Datenschutzordnung

Die deutsche Fassung der Satzung des Vereins hat Vorrang vor der englischen.

Der Verein kann weitere Regelungen in einer Vereinsordnung festlegen. Widersprechen sich einzelne Regelungen, so hat die jeweils gültige Fassung der Satzung Vorrang.

Der Verein kann weitere Festlegungen in einer Datenschutzordnung festlegen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und weiteren betroffenen Personen regelt.

Diese Satzung wurde am 18.9.1997 erstellt und letztmalig mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2014 geändert (Version 4). Sie wird heute, am 02.05.2016, erneut gemäß Beschluss der Mitglieder im Rahmen der Online-Abstimmung vom 29.03.2016 bis 05.04.2016 (Änderung des Vereinsnamens von PMI Munich Chapter e.V. zu PMI Southern Germany Chapter e.V.) geändert und trägt nun die Bezeichnung Version 4.1.